

Reisefahrte Nummer.	Vor- und Zunamen des Approbirten.	Geburtsort bezw. Heimathsort desselben.	Reisefahrte Nummer.	Vor- und Zunamen des Approbirten.	Geburtsort bezw. Heimathsort desselben.
8	Wohlgemuth, Friedrich	Gotha.	8	Sieberg, Wilhelm	Drasel.
9	Neugebauer, Emmo	Löwenberg.	9	Proempeler, Ludwig	Kirchberg.
10	Eberhardt, Alexander Hermann	Gräfinau.	10	Dressel, Rudolf	Wolfsbüttel.
11	Wittmann, Richard	Leipzig.	11	Dannemann, Adolf	Fallersleben.
12	Hopfe, Richard	Oberweißbach.	12	Somburg, L.	Schöppenstedt.
13	Hofbach, Richard	Einberg.			
14	Freußberg, Otto	Olpe.			
15	am Ende, Rudolph	Neustadt a. d. Orla.			
XI. In Elsaß-Lothringen.					
			1	Eninger, Philipp	Aleeburg.
			2	Hoden, Friedrich	Albersweiler.
			3	Frand, Hermann	Freiburg.
			4	Kilian, Alfred	Duchweiler.
			5	Bürger, Joseph	Wirt.
			6	Werdling, Philipp	Schillerdsdorf.
			7	Steiner, Karl	Strasbourg i. E.
			8	Boncour, Viktor	Bischweiler.
			9	Nidles, Adrian	Denfeld.
VIII. In Braunschweig.					
1	Windels, Friedrich August	Suhltingen.			
2	Wolfram, Heinrich	Hilbesheim.			
3	Schulz, Emil	Pötrzywno.			
4	Krautenberg, Friedrich	Königsutter.			
5	Noß, Friedrich	Braunschweig.			
6	Gehrleins, Heinrich	Habbert.			
7	Kellner, Gustav	Zeitmar.			

4. Marine und Schifffahrt.

Durch neuere Verfügung der Lokalregierung von Malta ist unter Aufhebung der für Ankünfte aus den Häfen der Regenschast Tripolis früher getroffenen Anordnungen (vergl. Seite 329) bestimmt worden, daß dergleichen Ankünfte einer Quarantaine von 30 Tagen unterliegen.

In Wustrow bei Rostock wird die diesjährige Seesteuermanns-Prüfung für große Fahrt am 23. November d. Js. beginnen.

5. Heimathwesen.

Rückforderung bereits erstatteter Unterstützungskosten. — Verpflichtung des Dienstorts.

In Sachen Zimmermannshorst wider Stargard hat das Bundesamt für das Heimathwesen in seinem Erkenntniß vom 10. October 1874 Folgendes ausgeführt:

Das angefochtene Erkenntniß verneint die Kompetenz des angerufenen Verwaltungsgerichts zur Entscheidung über den erhobenen Klagenanspruch, indem es von der Annahme ausgehend, daß Kläger die streitigen Kosten nicht als vorläufig unterstützender sondern als vermeintlich definitio